

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 1. Februar 1964

	Seite
Inhalt: Nr. 1 Verordnung, betreffend Einberufung der 38. Synode	1
Nr. 2 Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1964	1
Nr. 3 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1964	2
— Nachrichten	2
— Rundschreiben 1963	2

Nr. 1

Verordnung, betreffend Einberufung der 38. Synode

Oldenburg, den 17. Januar 1964

Die 38. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird auf

Mittwoch, den 5. Februar 1964,

einberufen.

Um 9.15 Uhr findet der Gottesdienst statt, mit dem die Synode beginnt, und zwar

in der Ansgari-Kirche
(Oldenburg-Eversten, Edewechter Landstraße).

Die Gemeinde wird zu dem Gottesdienst eingeladen.

Die Verhandlungen finden anschließend an den Gottesdienst im Saal des Gemeindehauses Eversten, Zietenstraße, statt. Sie werden voraussichtlich am gleichen Tag beendet sein.

Tagesordnung:

1. Konstituierung und Eröffnung der Synode,
2. Wahl des Präsidiums,
3. Verpflichtung des Präsidenten und der Synodalen,
4. Wahl des Geschäftsausschusses,
5. Wahl des Synodalausschusses,
6. Wahl des Kirchensteuerbeirates,
7. Wahl der Ausschüsse,
8. Wahl eines 2. nichtgeistlichen Beisitzers der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
9. Wahl von zwei Laien-Synodalen für das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“,
10. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 2. Februar 1964, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Die Beratung von Anträgen und Eingaben an die Synode ist für die Frühjahrssynode 1964 vorgesehen.

Oldenburg, den 15. Januar 1964

Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 2

Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1964

Oldenburg, den 27. Januar 1964

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1964, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1964 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1964 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1964, von dem die Einkommen-(Lohn-)Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Ehegatten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.
3. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden. Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1964 im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienst-

stelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat Oldenburg erhoben.

7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.
Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.
Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 27. Januar 1964

Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 3

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1964

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 15. Mai 1959 und 11. März 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1964, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 27. Januar 1964

Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nachrichten

Berufen:

16. 12. 1963 Pfarrer Rudi Meyer, zum Pfarrer in Wangerooze
1. 1. 1964 Pfarrer Klaus Tecklenburg, zum Pfarrer in Halsbek
1. 1. 1964 Pfarrer Heinz Pöppelmeier, zum Pfarrer der Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Vechta

Eingeführt:

22. 12. 1963 Pfarrer Hartmut Gerken, in Ocholt
12. 1. 1964 Pfarrer Rudi Meyer, in Wangerooze

Zum Pfarrvikar wurde ernannt:

1. 1. 1964 Vikar Peter Meißner, Oldenburg

Beauftragt:

16. 12. 1963 Pastor Martin Frebel, Oldenburg, mit der Verwaltung der VI. Pfarrstelle in Oldenburg
7. 1. 1964 Pfarrer Friedel Krause, Burhave, mit der Vakanzverwaltung von Tossens
1. 1. 1964 Pastor Gottfried Maass, Blexen, mit der III. Pfarrstelle in Friedrich-August-Hütte

Eingewiesen:

16. 12. 1963 Vikar Wilhelm Damm, Wangerooze, nach Rüstringen
Aus dem Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:
7. 1. 1964 Pfarrer Robert Borghardt, Tossens, durch Übernahme in die Evang. Kirche im Rheinland

Rundschreiben 1963

12. 12. 1962 Hinweissschilder auf Gottesdienste an Bundesfernstraßen
17. 12. 1962 Neudruck des Pfarrerverzeichnisses

3. 1. 1963 Schriftstellenkonkordanz zum evang. Kirchengesangbuch
8. 1. 1963 Neuregelung der Vergütung für Kirchenmusiker
8. 1. 1963 Vorschlag zum Missionsbeirat
10. 1. 1963 Erziehungsausschuß
11. 1. 1963 Diakonisches Jahr
14. 1. 1963 Haussammlung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
14. 1. 1963 Erfassung der Kirchenmusiker und Kirchenchöre
20. 1. 1963 Ecclesia Versicherungsdienst GmbH in Detmold
5. 2. 1963 Auswertung der Volkszählung 1961
11. 2. 1963 Beihilfen für Gemeinde-Leihbüchereien
15. 2. 1963 Gewinnung von Abiturienten für die kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken
18. 2. 1963 Gemeindegewerkschaften Rüstzeit
22. 2. 1963 Frühjahrsversammlung des Oldenburger-Generalprediger-Vereins
21. 2. 1963 Einweihung von Orgeln und Glocken
27. 2. 1963 Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker
12. 3. 1963 Kirchgelderhebung
4. 3. 1963 Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung
15. 3. 1963 Konvent der Pfarrdiakone
20. 3. 1963 Zuschuß zum Kindergarten im Rechnungsjahr 1963
21. 3. 1963 Frühjahrsversammlung des Evang. Hilfswerks
25. 3. 1963 Erklärung zu den NS-Verbrecherprozessen
30. 3. 1963 Versteuerung der Einkommen aus der nebenamtlichen Erteilung von Religionsunterricht
3. 4. 1963 Studentenrüstzeit
9. 4. 1963 Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Kirchengemeinde
16. 4. 1963 Die Orgeln des alten Herzogtums Oldenburg
3. 5. 1963 Hinweissschilder auf den evang. Gottesdienst
7. 5. 1963 Diasporagabe 1963
9. 5. 1963 Erhöhung der Ortszuschläge für Bedienstete im öffentlichen Dienst
9. 5. 1963 Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki
14. 5. 1963 Denkschrift „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“
14. 5. 1963 Abendmahlsgespräch
15. 5. 1963 Urlauber-Seelsorge im Ausland
20. 5. 1963 Konditionaltaufe
20. 5. 1963 Ableistung des Grundwehrdienstes von zukünftigen Theologen
5. 6. 1963 Gebäude-Brandversicherung
5. 6. 1963 Beihilfen für das Studium
7. 6. 1963 Spargutscheine für Konfirmanden
26. 6. 1963 Insassenunfallversicherung
8. 7. 1963 Erhöhung der Vergütung und Löhne bei den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen im öffentlichen Dienst
9. 7. 1963 Hermes-Personengarantieversicherung
24. 7. 1963 Urlaub
13. 8. 1963 Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden
28. 8. 1963 Wahlen zur 38. Synode
2. 9. 1963 Zugehörigkeit der landeskirchlichen Pfarrer
17. 9. 1963 Planung von Pfarrhaus-Neubauten
23. 9. 1963 Insassenunfallversicherung
25. 9. 1963 Gewährung von Ausbildungsbeihilfen
30. 9. 1963 Konvent der Kirchenmusiker
7. 10. 1963 Allgemeiner Pfarrkonvent
7. 10. 1963 Entwurf eines Pfarrergesetzes
10. 10. 1963 Antwort auf das Schreiben der Prager Friedenskonferenz
15. 10. 1963 Einladung zum Allgemeinen Pfarrkonvent
25. 10. 1963 Einberufung der Synode
28. 10. 1963 Hebung der Ortskirchensteuer
14. 11. 1963 Vorlagen für die Synode
14. 11. 1963 Erhöhung des Kinderzuschlags und des Ortszuschlags
15. 11. 1963 Aufstellung des Haushaltsplanes 1964
25. 11. 1963 Vorlage der Haushaltspläne 1964
26. 11. 1963 Weihnachtsspenden für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst
13. 12. 1963 Rechnungsschluß 1963
19. 12. 1963 Beihilfen zum Theologie-Studium
20. 12. 1963 Vernehmungen und Durchsuchungen in strafrechtlichen Verfahren
23. 12. 1963 Urlaub
23. 12. 1963 Konstituierende Tagung der 38. Synode